



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

27.01.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Schäfer
Telefon: 492-2016
SchaeferM@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 2. Halbjahr 2021

Beratungsfolge

08.02.2022	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Bericht
09.02.2022	Hauptausschuss	Bericht
09.02.2022	Rat	Bericht

Bericht:

Die Stadtkämmerin hat im 2. Halbjahr 2021 die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW mit folgenden Summen genehmigt:

1. Teilergebnispläne	747.114 Euro
Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt durch	
• Mehrerträge in Höhe von	55.000 Euro
• Minderaufwendungen in Höhe von	692.114 Euro
	<u>747.114 Euro</u>
2. Teilfinanzpläne	233.928 Euro
Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch	
• Mehreinzahlungen / Mehrerträge in Höhe von	146.160 Euro
• Minderauszahlungen / Minderaufwendungen in Höhe von	87.768 Euro
	<u>233.928 Euro</u>

Hinweise zu den Deckungsmöglichkeiten:

Die Deckung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen soll nach § 83 GO NRW im laufenden Jahr gewährleistet sein.

a) Mehraufwendungen in den Teilergebnisplänen (konsumtiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge in den Teilergebnisplänen. Dabei darf der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht gemindert werden (§ 21 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO NRW), d. h. Mehraufwendungen, die mit Mehrauszahlungen verbunden sind, müssen auch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen in gleicher Höhe gegenüber stehen. Mehraufwendungen, die in 2021 im Budget einer Produktgruppe bzw. eines Amtes aufgefangen werden konnten, gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.

b) Mehrauszahlungen in den Teilfinanzplänen (investiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen für Investitionen in den Teilfinanzplänen. Auch hier können konsumtive Minderauszahlungen (Minderaufwendungen) oder Mehreinzahlungen (Mehrerträge) zur Deckung der Mehrauszahlungen herangezogen werden, sofern der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht gemindert wird (§ 21 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO NRW). Mehrauszahlungen, die in 2021 im Budget einer Produktgruppe bzw. eines Amtes aufgefangen werden konnten, gelten nicht als überplanmäßige Auszahlungen.

Zur Begründung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf die im anliegenden Verzeichnis enthaltenen Erläuterungen verwiesen. Dieser Bericht wird gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zur Kenntnis gegeben.

I.V.

gez.

Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen:

Verzeichnis der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW